

- Anlage 7 -

Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 -2015“

1. Rechtsgrundlage und Ziele

Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015“ und § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die in Artikel 2 bezeichneten Maßnahmen weiter. Ziel der Förderung ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dazu sollen vorallem Netzwerke Frühe Hilfen aus- und aufgebaut, der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext der Frühen Hilfen nach der Definition des § 1 Absatz 4 KKG unterstützt und ehrenamtliche Strukturen in die Frühen Hilfen einbezogen werden.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

(2) Mit der Bundesinitiative werden der Aus- und Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen gefördert. Sie sind Voraussetzung für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Ihr Einsatz ist auch in der Aufbauphase von Netzwerken förderfähig. Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Familienhebammen wird nur in angemessener Höhe gewährt.

(3) Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null- bis Dreijährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Abs. 2 KKG),

- bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält und zudem, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, im Jugendamt eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk vorhält,

- für deren Auf- und Ausbau ein Rats- oder Kreistagsbeschluss besteht oder bis zum 31.12.2015 gefasst werden soll,
- die Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen
- und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. den Einsatz von fachlich qualifizierten Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren in den Koordinierungsstellen,
2. Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren,
3. Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
4. Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten,
5. Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Förderfähig ist der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten jeweiligen Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert werden und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. den Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen, sowie von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspflegern, die dem jeweiligen Kompetenzprofil des NZFH entsprechen,
2. Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
3. Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

(5) Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
2. Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
3. Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
4. Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
5. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

(6) Gefördert werden nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind auch in diesem Bereich erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die genannten Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde von den Empfängerinnen und Empfängern der Fördermittel gesondert darzulegen.

3. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

4. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz NRW gewährt. Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beträgt die insgesamt zur Verteilung zur Verfügung stehende Summe jeweils 9.312.042,00 €. Der Anteil der einzelnen Fördermittelempfängerin/ des einzelnen Fördermittelempfängers daran ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 31. Dezember 2010/ Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen im jeweiligen Haushaltsjahr im zweimonatlichen Rhythmus, soweit nicht ein anderer Auszahlungsrhythmus

ausdrücklich beantragt wird. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

5. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative haben die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung zu gewährleisten, dass auf kommunaler Ebene insbesondere folgende Daten durch die Koordinierungsstelle des Bundes anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes erhoben werden können:

- a) Im Kontext des Auf- und Ausbaus sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit Frühe Hilfen:
 - aa) zur Struktur und den Konzepten der lokalen Netzwerke,
 - bb) zu Aufgaben, Profil und Qualifizierung der Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren,
 - cc) zur Beteiligung der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sowie
 - dd) zur Steuerung der Netzwerkarbeit und ihre Wirkungen.

- b) Im Kontext des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen:
 - aa) zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte,
 - bb) zu Modellen des Einsatzes,
 - cc) zu der Koordination sowie
 - dd) der Qualitätssicherung und
 - ee) der strukturellen Einbindung der Fachkräfte.
 - ff) Darüber hinaus sollen auch Daten zu den betreuten Familien erhoben werden (Dokumentationsbogen des NZFH für die Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich).

- c) Im Kontext des Einsatzes von Ehrenamtlichen:
 - aa) zur Koordination und Einbindung Ehrenamtlicher in das lokale Netzwerk,
 - bb) zur Schulung und Begleitung von Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren und Ehrenamtlichen,
 - cc) zu strukturellen Merkmalen des Angebots sowie
 - dd) zur Zielgruppe begleitender ehrenamtlicher Strukturen in den Frühen Hilfen.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung für ein Monitoring auf Landesebene im Rahmen der Bundesinitiative zur Verfügung zu stellen.

7. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel jeweils einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung gestellten Mittel ist dieser bis zum 31. März 2015 und für die für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellten Mittel bis zum 31. März 2016 einzureichen. Das zu verwendende Formular stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis soll auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Portal dafür stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

8. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind jeweils bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den Zielen des Artikel 1 entsprechen, nach Artikel 2 nicht als förderfähig anerkannt sind oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres erfolgt ist.

9. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2014 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.